

Anmeldung zur Tagung
(bis spätestens 23. Oktober 2003!)

Ich werde an der Tagung Staatshaftung teilnehmen.

Name: _____ Vorname: _____

Titel/Funktion: _____

e-mail: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____



Absender: _____

Bitte
ausreichend
frankieren

An die
Österreichische
Juristenkommission

Esteplatz 4
A-1030 Wien

Tel.: (01) 535 12 74
Fax: (01) 512 093 093
E-mail: sekretariat@juristenkommission.at
www.juristenkommission.at

**Einladung zur
Herbsttagung**
der Österreichischen Juristenkommission

Staatshaftung

Dienstag, 28. Oktober 2003, 17.30 Uhr
Schottenring 30, 1010 Wien
Ringturm, 20. Stock



NEUER
WISSENSCHAFTLICHER
VERLAG

mit freundlicher Unterstützung

WIENER
STÄDTISCHE

PROGRAMM

- 17:30** **Begrüßung**
SektChef Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
Präsident der Österreichischen Juristenkommission
- 17:40** **Voraussetzungen für Staatshaftung: eine Analyse**
ao. Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer
Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes
- 18:10** **Die gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung am Beispiel Österreich**
Ministerialrat Dr. Harald Dossi
Stellvertretender Sektionsleiter
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 18:40** **Pause**
- 18:50** **Diskussion**
- ca. 19:30** **Cocktail**

Wir ersuchen um Ihre Anmeldung zur Tagung bis spätestens 23. Oktober 2003:
E-mail: sekretariat@juristenkommission.at, Fax: +43 1 512 093 093
Die Teilnehmerzahl ist mit 70 Personen begrenzt; es zählt die Reihenfolge der Anmeldung.

ZUM INHALT

Das Thema **Staatshaftung** ist aktueller denn je: Beim Verfassungsgerichtshof ist eine Staatshaftungsklage gegen den Bund wegen behaupteter Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das frühere ORF-Monopol anhängig. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wiederum hatte zum ersten Mal die Frage der Haftung eines Mitgliedstaats (Österreich) für Schäden zu klären, die einem Einzelnen durch **Verstoß eines Höchstgerichts gegen das Gemeinschaftsrecht** entstehen.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Köbler liegt nun vor.

Demnach verstoßen die im konkreten Fall vom Verwaltungsgerichtshof angewendeten österreichischen Rechtsvorschriften gegen Gemeinschaftsrecht. Nach Ansicht des EuGH hat das österreichische letztinstanzliche Gericht jedoch **keinen offenkundigen und damit keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht** begangen, sodass der österreichische Staat nicht hafte.

Der Anspruch auf Staatshaftung beruht unmittelbar auf dem Gemeinschaftsrecht. Das Institut der Staatshaftung wurde durch die Rechtsprechung des EuGH (beginnend mit dem *Francovich*-Urteil) geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind nach der Rechtsprechung des EuGH, ausgehend vom Wesen des EG-Vertrags, zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, dies **unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoß begangen habe**. Die Voraussetzungen der Haftungsbegründung wurden erarbeitet.

In den EU-Mitgliedstaaten, so auch in Österreich, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Geltendmachung gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsansprüche. Es ist in jedem Einzelfall notwendig, sowohl die potentielle **Anspruchsgrundlage** als auch die **Gerichtszuständigkeit** im Vorfeld zu klären. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 6. März 2001 Kriterien zur Frage herausgearbeitet, ob für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen das **Amtshaftungsgericht** oder der **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 137 B-VG zuständig ist.